

Verwechslung dürfte aus Aussagen in einem Rechtsstreit zwischen den Unternehmen Kapsch Traffic Com und Etkon zum Thema der Split-GO-Box resultieren.

Die Erfassungsquote ist vielmehr bereits im Jänner 2004 weit über der vertraglichen Mindestanforderung gelegen.

Frage 3:

Wie oft mussten LKW dadurch im Jänner 2004 in Österreich die Autobahn verlassen?

Antwort:

Bis Ende Jänner sind ca. 35 Mio. korrekte Mauttransaktionen (Abbuchungsvorgänge an den Mautantennen) vorgenommen worden. In ca. 4000 Fällen (d.s. 0,0001 %) sind mautpflichtige Fahrzeuge der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflicht erst dadurch nachgekommen, dass sie teilweise bei den Mautstellen, bei Autobahnraststätten oder an nahe den Anschlussstellen gelegenen Vertriebsstellen unvollständige Mauttransaktionen nachgezahlt haben. Das Fehlen dieser Mauttransaktionen ist dabei zu einem erheblichen Teil auf nicht vorschriftsgemäße Montage der GO-Box durch die Nutzer zurückzuführen.

Hinsichtlich der Frage der Mitwirkungspflicht darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass für den Fahrer die Möglichkeit besteht, bis 70 km bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 5 Stunden nach der nicht ordnungsgemäßen Mauttransaktion die Nachentrichtung der Maut an einer von 230 EUROPPASS-Serviceeinrichtungen, die rund um die Uhr besetzt sind und das gesamte mautpflichtige Netz abdecken, zu leisten. Weiters hat jeder Kfz-Lenker die Möglichkeit, sich im Wege einer telefonischen Anmeldung unter der kostenlosen Hotline der EUROPPASS von der Nachentrichtung der Maut vorläufig zu befreien. Diese Meldung hat innerhalb der ersten 30 Minuten nach der unterbliebenen Mauttransaktion zu erfolgen.

Aus diesen Regelungen ist deutlich ersichtlich, dass kein LKW gezwungen wird, wegen einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Mauttransaktion die Autobahn zu verlassen; d.h. es besteht auch kein kausaler Zusammenhang mit dem sogenannten Ausweichverkehr.

Frage 4:

Wozu dient die „Split Go Box“, in wie vielen Fällen muss sie in Österreich und warum verwendet werden, entspricht sie den Anti-Diskriminierungsbestimmungen der EU, wie lauten die Montagevorschriften und haftet die ASFINAG bei Unfällen durch lösgelöste Split-Go-Boxen?

Antwort:

Um eine einwandfreie Mautkommunikation auch in den ganz wenigen Fällen zu gewährleisten, bei denen mautpflichtige Fahrzeuge über metallisierte Windschutzscheiben verfügen, wird von EUROPPASS eine sogenannte Split-Go-Box angeboten. Bisher wurden insgesamt ca. 350.000 Go-Boxen ausgegeben, davon 60 Split Go-Boxen, das entspricht lediglich 0,0002 Prozent aller bisher ausgerüsteten Fahrzeuge!

Die Split-Go-Box ist an allen Vertriebsstellen verfügbar und entspricht damit den europarechtlichen Bestimmungen.

Die Verkehrssicherheit sehe ich durch die angebotenen Geräte nicht gefährdet. Die Montagevorschriften liegen jeder ausgegebenen Split-Go-Box bei. Im Übrigen gelten die allgemeinen Produkthaftungsbestimmungen der EU.

Mit freundlichen Grüßen